

# Stiftungsurkunde

## I. Ingress

Mit öffentlicher Urkunde vom 3. März 2005, hat Transparenta AG als Stifterin die „TRANSPARENTA Sammelstiftung für berufliche Vorsorge“ errichtet.

Infolge einer Ergänzung der Zweckbestimmung sowie weiterer Anpassungen hat der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftungsurkunde der TRANSPARENTA Sammelstiftung für berufliche Vorsorge im Bereich der Bestimmungen über Art. 3, Art. 9, Art. 12 und Art. 13 neu zu fassen. Daher wird die bisherige Stiftungsurkunde vollumfänglich aufgehoben und ersetzt durch den folgenden Wortlaut:

## II. Statuierende Bestimmungen

### Art. 1 Name

Die Transparenta AG (nachstehend Stifterin) errichtet unter dem Namen

**TRANSPARENTA**  
**Sammelstiftung für berufliche Vorsorge**  
(nachstehend Stiftung)

eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB, Art. 48 Abs. 2 BVG und Art. 331 OR.

### Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Aesch / BL. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

### Art. 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und deren Angehörigen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber (nachstehend Unternehmen) mit Sitz in der Schweiz gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Alter, Invalidität und Tod. Der Arbeitgeber oder die ihm gleich gestellten Personen können sich im Rahmen der Vorschriften des BVG der Vorsorgekasse anschliessen. Die Stiftung kann über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren sowie rein überobligatorische Vorsorge betreiben. Sie kann zudem Ermessensleistungen im Rahmen der versicherten Risiken ausrichten.

## Art. 4 Durchführung

Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Für jedes angeschlossene Unternehmen wird im Rahmen der Stiftung eine Vorsorgekasse errichtet.

Der Stiftungsrat erlässt für jede angeschlossene Vorsorgekasse ein Reglement über die Leistungen, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Er kann weitere Reglemente und Ausführungsbestimmungen erlassen (zum Beispiel WEF-Reglement, Anlagereglement, Kostentarif, etc.). Die Leistungsarten, der Leistungsumfang und die Bestimmungen über die Finanzierung werden pro Vorsorgewerk von der jeweiligen Vorsorgekommission bestimmt. Der Stiftungsrat überwacht dabei die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Verwaltungskosten.

## Art. 5 Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 10'000.-.

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus

- dem Gemeinschaftsvermögen
- den Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen die angeschlossenen Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind oder die üblicherweise zusätzlich zum Lohn als Entgelt für geleistete Dienste ausgerichtet werden (Teuerungs- und Familienzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 49ff. BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen anzulegen.

Die Beiträge der Unternehmen können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

## Art. 6 Gemeinschaftsvermögen

Das Gemeinschaftsvermögen wird gebildet

- a) durch das anlässlich der Errichtung der Stiftung gewidmete Anfangskapital von Fr. 10'000.-
- b) durch Einnahmen der Stiftung, die nicht den Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen gutzuschreiben sind, durch freiwillige Zuwendungen Dritter, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch Erträge des Gemeinschaftsvermögens.

## Art. 7 Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen

Die Vermögen der einzelnen Vorsorgekassen werden durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Unternehmen und Dritter und durch die Erträge des Vermögens der einzelnen Vorsorgekasse geäuft.

## Art. 8 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgekassen

Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Unternehmen sind voneinander unabhängig.

Für jede Vorsorgekasse wird eine getrennte Rechnung geführt.

## Art. 9 Organisation

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber
- die Revisionsstelle

Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Stiftungsstatutes unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften in einem besonderen Organisationsreglement geregelt, welches von der Stifterin erlassen wird. Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

## Art. 10 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezeichnet werden. Die Details der Wahl werden in einem Reglement geregelt.

Die Konstitution des Stiftungsrates, die Form der Beschlussfassung und die Vertretung werden im Reglement geregelt. Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien. Er kann die Zeichnungsberechtigung auch an Personen erteilen, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Stiftungsrat ist leitendes Organ.

Ihm obliegt die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde und ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Ihm obliegt die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Urkunde und ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.

Mit beratender Funktion aber ohne Stimmrecht nehmen Vertreter der Stifterin, welche vom Stiftungsrat bezeichnet werden, an den Stiftungsratssitzungen teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit beschliessen, dass die Vertreter der Stifterin bei einer Sitzung oder bei einzelnen Traktanden einer Sitzung nicht anwesend sind. Im Vorfeld eines Zirkulationsbeschlusses sind die genannten Personen zum betroffenen Geschäft anzuhören, es sei denn, der Stiftungsrat beschliesse einstimmig, auf eine Anhörung zu verzichten.

## Art. 11 Vorsorgekommission

Jedes der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet eine Vorsorgekommission, die sich aus gleich vielen Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertretern zusammensetzt (paritätisches Organ). Das Unternehmen ordnet das Wahlverfahren im Rahmen des Organisationsreglementes.

Die Vorsorgekommission vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Die der Vorsorgekommission zustehenden Aufgaben und Pflichten werden im Organisationsreglement festgelegt.

## Art. 12 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnung zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgekassen einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

### **Art. 13 Rechnungsführung**

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Die Rechnung ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

### **Art. 14 Interne Haftung**

Für die Verbindlichkeiten aus der beruflichen Vorsorge sowie aus Handlungen der Vorsorgekommissionen haftet ausschliesslich das Vermögen der entsprechenden Vorsorgekasse. Die Haftung für Ansprüche aus beruflicher Vorsorge beschränkt sich auf die reglementarischen Verpflichtungen.

### **Art. 15 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

### **Art. 16 Rechtsnachfolge und Liquidation**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Vorsorgewerkes erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Teil- oder eine Gesamtliquidation. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, welches das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regelt. Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin, deren Rechtsnachfolger oder Vertreter sowie an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmungen ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Aesch, 10. Mai 2016

Vom Stiftungsrat zuletzt geändert am 10. Mai 2016.

Öffentlich beurkundet durch den Notar am 18. Oktober 2016.

Genehmigung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel verfügt am 18. November 2016.